

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Sechzehnter Titel. Von dem Schlusse der Untersuchung und dem
Erkenntnisse über Versetzung in den Anklagestand

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Verbrechens oder Vergehens, oder später, im Laufe der Untersuchung dem Richter zu erklären, mit Bezeichnung der Thatfachen, worauf er seine Ansprüche baut, und mit einem bestimmten Klagegesuch.

§. 279. Hat der Beschädigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht im nämlichen Amtsbezirk, in welchem die Untersuchung geführt wird, so hat er am Orte der Untersuchung einen Bevollmächtigten aufzustellen.

§. 280. Nach vorgängiger Mittheilung des Vortrags des Beschädigten wird der Angeschuldigte darüber, wie der Beklagte im bürgerlichen Prozesse über die Klage zu Protokoll gehört, und die weitere nöthige Verhandlung nach den Regeln des abgefürzten Verfahrens im bürgerlichen Prozesse eingerichtet; mit der Beschränkung jedoch, daß hier die in der bürgerlichen Proceßordnung auf Versäumnisse gesetzten Nachtheile nicht Statt finden.

§. 281. Trägt der Angeschuldigte Einreden vor, die sich nur auf den privatrechtlichen Anspruch beziehen, oder beruft sich der Beschädigte auf Beweismittel, die nur im bürgerlichen Prozesse zulässig sind, so wird die Sache zur abgesonderten Verhandlung vor den bürgerlichen Richter verwiesen.

Sechszehnter Titel.

Von dem Schlusse der Untersuchung und dem Erkenntnisse über Verletzung in den Anklagestand.

§. 282. Die Untersuchung wird geschlossen, sobald die dem untersuchenden Richter angezeigten, oder überhaupt bekannt gewordenen Kenntnißquellen so weit benutzt sind, daß über die Frage, ob der Angeschuldigte in den Stand

der Anklage zu versetzen sei, mit Sicherheit geurtheilt werden kann, oder überhaupt sich ergibt, daß eine weitere Fortsetzung der Untersuchung zu besserer Aufklärung der Sache oder Entdeckung neuer erheblicher Umstände fruchtlos seyn würde.

§. 283. Ist der nämliche Angeschuldigte wegen mehreren Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden, so kann dieselbe nach Umständen nur dann geschlossen werden, wenn auch nur erst in Ansehung der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen so weit benutzt sind, daß über die Frage der Versetzung in den Anlagestand geurtheilt werden kann.

§. 284. Der Untersuchungsrichter theilt die geschlossenen Acten dem Staatsanwalt mit, welcher sie binnen fünf Tagen von dem Empfange an mit seiner Erklärung oder seinen Anträgen zurücksendet.

§. 285. Erklärt der Staatsanwalt, daß er von der weitern Verfolgung abstehe, so ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen die in §. 92 vorgeschriebene Urkunde zu ertheilen.

§. 286. Verlangt der Staatsanwalt die Ergänzung der Untersuchung, so bezeichnet er zugleich die Beweismittel, deren weitere Benutzung er für nothwendig hält.

§. 287. Findet er, daß die Sache nicht vor das Criminalgericht, sondern zum Kreise der Zuständigkeit eines Bezirks- oder Amtsgerichts gehöre, so giebt er sie dahin ab, mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Untersuchungsrichters.

§. 288. Trägt er auf Versetzung in den Anlagestand an, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Präsidenten des Bezirksgerichts vor, welches in einer Versammlung von drei Mitgliedern, den Untersuchungsrichter nicht mitbegriffen, binnen zehn Tagen das Erkenntniß zu geben hat.

§. 289. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, in dieser Zwischenzeit eine Bertheidigungsschrift zur Abwendung der

Verfetzung in den Anlagestand einzureichen, oder durch einen bestellten Bertheidiger einreichen zu lassen, ohne daß gleichwohl die Erstattung des Vortrags oder die Entscheidung deßhalb ausgesetzt werden darf.

§. 290. Der Bertheidiger ist befugt, sich mit dem Angeschuldigten, ohne Weisyn einer Gerichtsperson, zu unterreden, und die Untersuchungsacten einzusehen, zu welchem Ende sie in der Kanzlei drei Tage aufgelegt bleiben, in so fern er sich vor erfolgtem Erkenntnisse darum meldet.

§. 291. Von diesen Befugnissen hat der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, wenn er die Acten dem Bezirksgerichte vorlegt, in Kenntniß zu setzen, und daß es geschehen, ausdrücklich im Protokoll zu bemerken.

Im Fall der Unterlassung sorgt der Präsident des Bezirksgerichts für die nachträgliche Eröffnung.

§. 292. Das Bezirksgericht erkennt auf den Grund der vorgelegten Untersuchungsacten, die Fälle ausgenommen, wo dasselbe für angemessen hält, den Angeschuldigten in der Sitzung selbst zu vernehmen, oder veranlaßt ist, eine Ergänzung der Untersuchung auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeschuldigten, oder von Amtswegen anzuordnen.

§. 293. Das Gericht erkennt in geheimer Sitzung auf erstatteten Vortrag eines Mitglieds nach vernommenen etwaigen Erläuterungen des Untersuchungsrichters und nach Anhörung des Staatsanwalts, welcher seine Anträge schriftlich zu den Acten giebt, nebst dem Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung zur öffentlichen Sitzung er verlangt, so wie derjenigen, deren Vorladung er nur für den Fall des Widerspruchs von frühern Geständnissen des Angeschuldigten begehrt, und derjenigen, deren Aussagen zur Ersparung der Vorladung in der öffentlichen Sitzung bloß vorgelesen werden sollen.

§. 294. Bei der Berathung und Schlußfassung sind der

Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt nicht gegenwärtig.

§. 295. Auf Vernehmung in den Anlagestand wird erkannt, wenn

1) Der Thatbestand eines Verbrechens gewiß, oder bis zum Grade hoher Wahrscheinlichkeit hergestellt; ferner

2) Der Angeschuldigte des Verbrechens geständig oder desselben dringend verdächtig ist; und

3) Keine Umstände vorhanden sind, welche im einzelnen Falle die Strafbarkeit der That, oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten ausschließen.

§. 296. Das Erkenntniß enthält:

1) die Bezeichnung des Angeklagten,

2) die Anführung des Antrags des Staatsanwalts,

3) die Angabe des Verbrechens, auf welches die zugelassene Anklage geht, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Thatumständen.

4) Die Anführung des Gesetzes, nach welchem die That als Verbrechen strafbar ist.

§. 297. Fehlt eines der in §. 295 bestimmten Erfordernisse, so wird erkannt, daß die Anklage nicht Statt finde.

§. 298. Besteht der Grund, aus dem die Anklage für unstatthaft erkannt wurde, darin, daß die That zwar als strafbar erscheint, aber nicht als Verbrechen vor das Criminalgericht gehört, so verordnet das Bezirksgericht die Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des zwanzigsten Titels dieses Gesetzbuchs, oder die Ueberweisung an die zuständige Behörde und die Freilassung des etwa verhafteten Angeschuldigten, wenn der Grund der Verhaftung jetzt wegfällt.

§. 299. Erkennt das Gericht die Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens als zulässig, so verweist es zugleich auch die Entscheidung wegen bloßen Vergehen, die an sich

zum Kreise der Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehören würden, an das Criminalgericht:

1) Wenn solche Vergehen mit dem Verbrechen, auf welches die zugelassene Anklage geht, in der nämlichen Person zusammen treffen; oder

2) Wenn mehrere Theilnehmer an dem Verbrechen vorhanden sind, und die Theilnahme des Einen oder des Andern nur ein solches Vergehen ausmacht.

§. 300. Das Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand bezeichnet zugleich die zur Schlußverhandlung vorzuladenden, von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen, und andere Zeugen, deren Vernehmung auf Antrag des Privatklägers, oder des Angeschuldigten, oder von Amtswegen verordnet wird.

§. 301. Zeugen, deren Aussagen nach dem Antrage des Staatsanwalts, §. 293, bei der Schlußverhandlung nur verlesen werden sollen, sind auf Verlangen des Angeklagten in jedem Falle zum persönlichen Erscheinen vorzuladen.

§. 302. War der Angeschuldigte bisher in Freiheit, so wird mit der Versetzung in den Anklagestand zugleich seine Verhaftung verfügt, wenn die im §. 221 — 223 bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind.

Bleibt der Angeklagte auf freiem Fuße, so hat er sich zwei Tage vor Eröffnung der Sitzungen des Criminalgerichts bei dem Staatsanwalt persönlich zu melden, und darf in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ohne Genehmigung des Staatsanwalts niemals über zwei Tage verlassen.

Der Präsident des Criminalgerichts bestimmt das Haus, in welchem sich der Angeklagte, nachdem er eingetroffen ist, bis zur Verhandlung und Entscheidung seiner Sache aufzuhalten hat, und ordnet zugleich die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln an.

§. 303. Hat das Bezirksgericht wegen mangelnder Beweise der That, oder unzureichender Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten erkannt, daß die Anklage nicht Statt finde, so kann er wegen derselben That nicht mehr in Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue erhebliche Beweismittel gegen ihn ergeben, und darauf hin das Bezirksgericht, welches das frühere Erkenntniß gefällt hat, jetzt die Wiederaufnahme der Untersuchung für zulässig erklärt.

§. 304. Für erheblich im Sinne des §. 303 gelten nur diejenigen neuen Beweismittel oder Verdachtsgründe, von welchen mit Grund zu erwarten ist, daß sie für sich allein, oder in Verbindung mit den frühern Verdachtsgründen jetzt zum Beweise der That und zur Ueberweisung des Angeschuldigten führen werden.

§. 305. Das Erkenntniß, daß die Anklage nicht Statt finde, hat die Wirkung, daß die durch die Untersuchung bewirkte Unterbrechung der Verjährung als nicht vorhanden betrachtet wird.

§. 306. Das Erkenntniß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Veretzung in den Anklagestand, ist dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalt und dem an dem strafgerichtlichen Verfahren theilnehmenden Privatkläger zu eröffnen.

§. 307. Die Appellation gegen das Erkenntniß auf Veretzung in den Anklagestand findet Statt:

1) Wenn nachgewiesen werden kann, daß die in dem Erkenntniße bezeichnete That nach den Gesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten ist;

2) Wenn das erkennende Gericht nicht zuständig oder nicht gehörig besetzt war;

3) Wenn die Untersuchung in einem Falle von Amtes wegen Statt gefunden hat, in welchem nach dem Gesetze nur auf Anzeige oder Klage der Betheiligten ein strafgerichtliches Verfahren Statt finden darf.

4) Wenn dem Vertheidiger die Acteneinsicht, oder die Unterredung mit dem Angeschuldigten verweigert wurde.

§. 308. Die Anmeldung der Appellation mit Aufstellung der Beschwerden geschieht auf der Kanzlei des Bezirksgerichts und zwar binnen drei Tagen, vom Augenblicke an, da dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet wurde, bei Verlust des Rechtsmittels.

§. 309. Die Anmeldungsschrift wird von der Kanzlei des Bezirksgerichts binnen vierundzwanzig Stunden dem Staatsanwalte vorgelegt, welcher sie binnen drei Tagen mit den Acten an den Oberstaatsanwalt einsendet.

§. 310. Dem Angeschuldigten bleibt unbenommen, eine schriftliche Ausführung der Beschwerde entweder sogleich auf der Kanzlei des Bezirksgerichts abzugeben, oder sie bei dem Appellationsgericht einzureichen, ohne daß gleichwohl die Einsendung der Acten und die Entscheidung deshalb aufgehalten werden darf.

§. 311. Der Oberstaatsanwalt legt binnen drei Tagen nach dem Empfange die Acten dem Appellationsgerichte vor, welches ohne Verzug auf erstatteten Vortrag eines Gerichtsmitglieds nach Anhörung des Oberstaatsanwalts in geheimer Sitzung über die Appellation entscheidet.

§. 312. Gegen das Erkenntniß, daß die Anklage nicht Statt finde, steht dem Staatsanwalt in jedem Falle die Appellation zu, deren Anmeldung mit Aufstellung der Beschwerde er ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels binnen drei Tagen von dem Augenblicke an, da ihm das Erkenntniß eröffnet worden ist, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts zu übergeben hat.

§. 313. Die Anmeldungs- und Beschwerdeschrift wird dem Angeklagten mitgetheilt, um binnen drei Tagen, von dem Augenblicke der Zustellung an, seine Erklärung auf der Kanzlei zu übergeben, welche innerhalb den ersten vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Erklärung oder nach Ablauf

der dreitägigen Frist die Acten dem Staatsanwalt mittheilt. Die Einsendung derselben und die Entscheidung erfolgen hierauf nach den Vorschriften der §§. 309—311.

§. 314. Die Appellation des Staatsanwalts hat, wenn sie innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet wird, die Wirkung, daß der Angeeschuldigte, wenn er verhaftet ist, bis zur Entscheidung des Appellationsgerichts in Verhaft bleibt.

§. 314 a. Wenn in Fällen, wo das Bezirksgericht die Verletzung in den Anklagestand aus dem Grunde für unstatthaft erklärt hat, weil die That unter keinem Strafgesetze stehe, das Appellationsgericht erkennt, daß solche zwar nicht als Verbrechen, aber als Vergehen strafbar sei, so verweist dasselbe die Sache zugleich an ein anderes Bezirksgericht oder an den zuständigen Amtsrichter, und benennt im letzten Falle zugleich ein anderes Bezirksgericht als Appellationsgericht.

§. 315. Nach Ablauf der Appellationsfrist, wenn kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß auf Verletzung in den Anklagestand angemeldet wurde, oder nach Verkündung des Urtheils des Appellationsgerichts, welches die Anklage zuläßt, wird der Angeklagte von dem Präsidenten des Bezirksgerichts sofort zur Wahl eines Bertheidigers aufgefordert.

§. 316. Unterläßt oder verweigert der Angeklagte, einen Bertheidiger selbst zu wählen, so wird ihm ein solcher vom Bezirksgerichte von Amtswegen ernannt.

§. 317. Das Bezirksgericht ist bei seiner Ernennung auf die bei dem Gerichte angestellten Advokaten beschränkt.

§. 318. Wählt der Angeklagte einen Bertheidiger, der nicht zu den bei den Gerichten des Landes angestellten Advokaten gehört, so muß derselbe in der öffentlichen Sitzung von einem aus der Zahl der bei dem Bezirksgerichte angestellten Advokaten gewählten oder von Amtswegen bestellten weitem Bertheidiger begleitet seyn.

§. 319. Dem gewählten oder aufgestellten Bertheidiger stehen in jedem Falle die im §. 290 bestimmten Befugnisse zu.

§. 320. Der Staatsanwalt hat nach Ablauf der Appellationsfrist, wenn gegen das Erkenntniß auf Versekung in den Anklagestand kein Rechtsmittel angemeldet wurde, oder nach Verkündung des Urtheils des Appellationsgerichts, welches die Anklage zuläßt, ohne Verzug die Anklagsacte zu entwerfen, und sie auf der Kanzlei des Bezirksgerichts zu übergeben.

§. 321. Die Anklagsacte enthält:

- 1) Namen, Stand, Alter und Wohnsiß oder Aufenthaltsort des Angeklagten;
- 2) Sie entwickelt die Eigenschaft des Verbrechens, das der Anklage zum Grunde liegt, mit Anführung des Gesetzes, nach welchem dasselbe bestraft werden soll; so wie
- 3) Jener Umstände, welche zur Erhöhung oder Minderung der Strafe beitragen, und schließt
- 4) Mit einer summarischen Wiederholung des wesentlichen Inhalts.

§. 322. Gleichzeitig mit der Uebergabe der Anklagsacte auf der Kanzlei, läßt der Staatsanwalt die Doppelschrift derselben dem Angeklagten einhändigen.

§. 323. Spätestens acht Tage nach Verkündung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts auf Versekung in den Anklagestand, oder des Erkenntnisses des Appellationsgerichts über das ergriffene Rechtsmittel sind die Acten dem Bertheidiger des Angeklagten auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht vorzulegen, selbst wenn der Staatsanwalt bis dahin die Anklagsacte noch nicht überreicht hat.

§. 324. In den ersten drei Tagen nach der Einhändigung der Anklagsacte hat der Angeklagte die Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen, deren Vorladung zur öffentlichen Sitzung er außer den in Gemäßheit des §. 300 im Erkenntniß

auf Versekung in den Anklagestand bezeichneten etwa ferner verlangt.

§. 325. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß der Angeschuldigte weitere Vorladungen verlangt hat, so werden die Acten von der Kanzlei in den nächsten vierundzwanzig Stunden dem Staatsanwalte mitgetheilt.

§. 326. Verlangt der Angeschuldigte die Vorladung weiterer Zeugen oder Sachverständigen, so theilt die Kanzlei das Verzeichniß derselben in der nämlichen Zeit dem Staatsanwalte mit, welcher gleichfalls binnen drei Tagen, von dem Empfange an, das Verzeichniß derjenigen weitem Zeugen oder Sachverständigen bei der Kanzlei übergiebt, deren Vorladung auch er ferner verlangt. Die Kanzlei hat dasselbe dem Angeschuldigten ebenfalls binnen vierundzwanzig Stunden mittelst Abschrift bekannt zu machen, und in der nämlichen Zeit nach Ablauf der dreitägigen Frist, oder nach dem Einkommen des Verzeichnisses die Acten dem Staatsanwalte mitzutheilen, mit Ausnahme der Fälle des folgenden §. 327.

§. 327. Befinden sich unter den vorgeschlagenen Zeugen solche, welche in der bisherigen Untersuchung noch nicht vernommen sind, so sind sie zuerst noch vom Untersuchungsrichter zu vernehmen, und die Protokolle, deren Einsicht dem Vertheidiger zu gestatten ist, mit den Acten dem Staatsanwalte mitzutheilen.

§. 328. Der Staatsanwalt sendet die Acten in den ersten drei Tagen nach ihrem Empfang (§. 325 — 327) an den Oberstaatsanwalt ein, welcher sie ohne Verzug dem Präsidenten des Criminalgerichts mittheilt.